

epigenomics

EINLADUNG ZUR

HAUPTVERSAMMLUNG
2010



EINLADUNG ZUR

Hauptversammlung 2010 der Epigenomics AG, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen
Hauptversammlung der Epigenomics AG

am Dienstag, den 8. Juni 2010
um 11.00 Uhr,

im Gebäude der Deutsche Bank AG,
Unter den Linden 13–15
(Eingang Charlottenstraße),
10117 Berlin.

ISIN: DE000A0BVT96 / WKN: A0BVT9

Tagesordnung

1. *Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Epigenomics AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB für das Geschäftsjahr 2009*

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.epigenomics.com/de/investorrelations/Finanz_Daten/ sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf.

2. *Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. *Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. *Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder*

Das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung eröffnet die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung über die Billigung des derzeit bestehenden Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Von dieser Möglichkeit soll auch unter dem Aspekt einer guten Corporate Governance Gebrauch gemacht werden. Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist ausführlich im Vergütungsbericht dargestellt, der im Geschäftsbericht 2009 veröffentlicht ist und im Internet unter

www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ zur Verfügung steht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bestehende System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Epigenomics AG zu billigen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG i.V.m. § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Die Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 hat alle sechs Mitglieder für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.

Herr Heino von Prondzynski hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 31. März 2010 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Joseph Anderson, Ph.D., Partner bei Abingworth LLP, London, UK, Investment Manager und Leiter Public Equities bei Abingworth, wohnhaft in Oxted, Surrey, UK,

für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Joseph Anderson, Ph.D., ist Mitglied folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- keine

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Algeta ASA, Oslo, Norwegen
- Amarin Corporation plc, Dublin, Irland
- Abingworth BioEquities, London, UK

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. *Beschlussfassung über die Änderung des § 16 Abs. 4 der Satzung, die Neufassung des § 17 der Satzung und die Einführung eines neuen § 18 Abs. 6 der Satzung*

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) wurde am 4. August 2009 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, verkündet. Mit dem Inkrafttreten des ARUG am 1. September 2009 sind einige Änderungen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat unter anderem mit dem § 123 Abs. 2 AktG die Anmeldefrist geändert sowie mit dem § 118 Abs. 2 AktG die Möglichkeit einer Briefwahl geschaffen. Die Briefwahl sieht vor, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

Weiterhin hat sich der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 8. Februar 2010 zu den Anforderungen einer satzungsmäßigen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre in der Hauptversammlung geäußert. Die Satzung der Epigenomics AG beinhaltet bereits eine Beschränkung dieser Aktionärsrechte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgenden Änderungen vor, um die Satzung an die neuen Vorschriften und die neue Gerichtsentscheidung anzupassen:

a) Änderung des § 16 Abs. 4 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 16 Abs. 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(4) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung können weitere Sprachen bestimmt werden, in denen die Anmeldung, der Berechtigungsnachweis oder beides erfolgen können.“

b) Neufassung des § 17 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung und Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten Vorstandsmitglieds gewählt. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

- a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
- b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.

- c) Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf fünfzehn Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten beschränken. Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf fünfundvierzig Minuten beschränken.
- d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung, angeordnet werden.
- e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

(2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

(3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Form der Abstimmung.“

- c) Einfügung von § 18 Abs. 6 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 Abs. 6 der Satzung wie folgt neu einzufügen:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungs- und Corporate-Governance-Ausschusses vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für das Geschäftsjahr 2010 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu wählen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Erklärung im Sinne der Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Weitere Angaben zur Einberufung

- 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung*
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 44.092.085,00 und ist eingeteilt in 44.092.085 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 44.092.085.
- 2. Teilnahme an der Hauptversammlung*
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre befugt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 18. Mai 2010 zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) unter der Adresse:

Epigenomics AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main

oder per Telefax: +49 - (0)69 - 1201286045
oder per E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

bis spätestens zum Ablauf des 1. Juni 2010 zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerung des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem

Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben daher keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

3. *Stimmrechtsvertretung*

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Adresse, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Epigenomics AG
Herrn Dr. Achim Plum
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin

oder per Telefax: +49 - (0) 30 - 24 34 55 55
oder per E-Mail: HV2010@epigenomics.com

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung sind jeder Eintrittskarte beigelegt sowie auf der Internetseite der Epigenomics AG unter www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ zugänglich. Sie werden zudem auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person in Textform übermittelt.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform. Weisungen an ihn für die Ausübung des Stimmrechts bedürfen ebenfalls der Textform; ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich von Vollmachtsvordrucken für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sowie für die Bevollmächtigung eines vom Aktionär zu bestimmenden Vertreters) erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte; sie sind ebenfalls auf der Internetseite der Epigenomics AG unter www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ zugänglich.

4. *Rechte der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG*

Verlangen der Tagesordnungsergänzung gemäß § 122 Abs. 2 AktG
Die Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des 8. Mai 2010 zugegangen sein. Bitte richten Sie entsprechendes Verlangen an:

Epigenomics AG
Herrn Dr. Achim Plum
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin

oder per Telefax: +49-(0)30-24 34 55 55
oder per E-Mail: HV2010@epigenomics.com

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Nach § 142 Abs. 2 AktG i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind. Entscheidend ist das Datum des Zugangs bei der Gesellschaft.

Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge gemäß § 126, § 127 AktG
Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Epigenomics AG
Herrn Dr. Achim Plum
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin

oder per Telefax: +49 - (0) 30 - 24 34 55 55
oder per E-Mail: HV2010@epigenomics.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum Ablauf des 24. Mai 2010 bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse der Epigenomics AG www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. § 131 Abs. 3 AktG nennt die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG sind der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Epigenomics AG unter www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ zugänglich gemacht.

5. *Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft*

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/

abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 8. Juni 2010 zugänglich sein.

Etwaige bei der Epigenomics AG eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Berlin, im April 2010

Epigenomics AG
Der Vorstand

